

**Verwaltungsvorschriften zu § 68 Absatz 2 StVollzG Bln
Eingliederungsgeld**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 9

Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 3933

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 – Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag –, § 68 Absatz 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

1

(1) Wollen die Gefangenen von der Möglichkeit der Bildung eines Eingliederungsgelds Gebrauch machen, haben sie dieses zu beantragen. Die für erforderlich erachteten Anschaffungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung (z.B. Mietkaution, Gegenstände für die Wohnungseinrichtung, Fahrtkosten) und die hierfür für angemessen gehaltene Höhe sind im Antrag darzulegen. Über die Modalitäten werden die Gefangenen durch die Anstalt belehrt und gegebenenfalls beraten.

(2) Über den Antrag nach Absatz 1 wird im Rahmen der Erstellung bzw. Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 StVollzG Bln entschieden.

(3) Es können unter Berücksichtigung der Vollzugsdauer, der Höhe der regelmäßigen Einkünfte und der Verbindlichkeiten der Gefangenen Ansparraten festgelegt werden.

2

Im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans kann die Anstalt gemäß § 98 Absatz 3 Nummer 1 StVollzG Bln das festgesetzte Eingliederungsgeld herabsetzen oder von dessen weiterem Ansparen absehen, wenn das Guthaben aufgrund erst jetzt bekannt gewordener oder nachträglich eingetretener Umstände für Zwecke der Eingliederung nicht oder nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.

3

(1) Über das Eingliederungsgeld darf nur für Zwecke der Eingliederung verfügt werden.

(2) Die Gefangenen sind jederzeit berechtigt, das Eingliederungsgeldkonto aufzulösen. Über das Guthaben dürfen die Gefangenen nach Gutschrift auf dem Eigengeldkonto verfügen, soweit nicht Rechte Dritter (z.B. Pfändungen) vorgehen.

4

Eingliederungsgeld, über das bis zur Entlassung noch nicht verfügt wurde, bleibt bei einem nahtlosen Wechsel der Gefangenen in die Untersuchungshaft bestehen. Es ist nur für die in § 68 Absatz 2 StVollzG Bln genannten Zwecke verwendbar.

5

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 68 Absatz 2 StVollzG Bln treten am 01. Oktober 2017 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.